



An das
Bundesministerium für Justiz
team.s@bmj.gv.at

z.H: Mag. Friedrich A. Koenig
Leiter der Abteilung Strafverfahrensrecht im Bundesministerium für Justiz

Wien, 21.5.2014

GZ BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014

Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Zeitungen zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014);

Sehr geehrter Herr StA Mag. Koenig!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Begutachtungsentwurf und möchten uns im Folgenden auf jenen Teil des Entwurfes beschränken, der den Verband Österreichischer Zeitungen als Interessenvertretung österreichischer Zeitungs- und Zeitschriftenverlage unmittelbar betrifft: Die vorgeschlagenen Regelungen zur Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für staatsanwaltschaftliche Öffentlichkeitsarbeit während des Strafverfahrens.

Gerade am Verlauf von Strafverfahren besteht oftmals ein außerordentlich hohes öffentliches Interesse. Diesem Interesse versuchen die Medien nachzukommen. Dabei bewegen Sie sich in einem heiklen Bereich zwischen den schutzwürdigen Interessen der Verfahrensbeteiligten, die gegen das berechnete Interesse der Öffentlichkeit abzuwägen ist. Gemäß § 7a Abs. 3 Z 2 Mediengesetz gelten bei Täter oder Opfer identifizierender Berichterstattung schutzwürdige Interessen nicht als verletzt, wenn die Veröffentlichung der Angaben zur Person amtlich veranlasst war, insbesondere für Zwecke der Strafrechtspflege oder der Sicherheitspolizei. Mit dem vorgeschlagenen § 35b StPO wird eine Rechtsgrundlage für amtlich veranlasste Veröffentlichungen im Ermittlungs-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren geschaffen. Dies ist zu begrüßen.

Wir sehen den vorgelegten Entwurf jedoch auch im Zusammenhang mit dem kürzlich vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (19/ME XXV. GP), mit welchem eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Abkehr vom Prinzip „Amtsgeheimnis mit Ausnahmen“ hin zum Grundsatz „Informationsfreiheit mit Einschränkungen“ geschaffen werden soll. Bereits in unserer Stellungnahme zum genannten Ministerialentwurf haben wir die Kritik zum Ausdruck gebracht, dass der Entwurf trotz der dogmatischen Prinzipienumkehr offen lässt, ob er der Grundbaustein für mehr oder für weniger Transparenz ist. Eine ähnliche Frage wirft aus unserer Sicht auch der vorgeschlagene § 35b StPO auf.

Dies insbesondere auch deshalb, weil der geplante dogmatische Wechsel vom Prinzip Amtsgeheimnis hin zum Grundsatz des staatsbürgerlichen Anspruches auf Information – mit Ausnahmen aus berechtigten Gründen – in dieser Bestimmung nicht nachvollzogen scheint:

Der vorgeschlagene § 35b Abs. 1 StPO hält lediglich fest, dass den Staatsanwaltschaften die Information der Medien über die von ihnen geführten Ermittlungsverfahren „nach Maßgabe der nachstehenden Absätze“ unter Berücksichtigung des Interesses der Öffentlichkeit an sachlicher Information über Verfahren von öffentlicher Bedeutung obliegt. Die nachstehenden Absätze halten lediglich fest, wann eine Information nicht zu erteilen ist: Eine Information der Medien ist demnach nur zulässig, wenn durch ihren Zeitpunkt und Inhalt die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowie der Anspruch auf ein faires Verfahren nicht verletzt werden. Auskünfte dürfen demnach ausdrücklich nicht erteilt werden,

- soweit schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, insbesondere die Interessen und Rechte der Opfer von Straftaten und ihr Anspruch auf staatlichen Schutz vor weiterer Beeinträchtigung sowie der Schutz vor Bekanntgabe der Identität nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 7b MedienG und des Verbots der Veröffentlichung nach § 54 StPO entgegenstehen; oder
- wenn ihr Inhalt als verbotene Veröffentlichung im Sinne des § 301 StGB zu würdigen wäre; oder
- wenn durch die Auskunft der Zweck des Ermittlungsverfahrens gefährdet wäre.

Diese Einschränkungen der Informationsfreiheit sind für uns dem Grunde nach selbstverständlich nachvollziehbar, wir vermissen aber im dogmatischen Aufbau das Kernelement des Prinzips Informationsfreiheit: Eine *explizite Verpflichtung zur Erteilung von Informationen*, soweit nicht einer der vorgenannten Gründe die Verweigerung der Information rechtfertigt. Um ausufernde Informationsarbeit zu verhindern, kommen wir auf einen langjährigen Vorschlag des Verbandes Österreichischer Zeitungen zurück: Ein formales Anerkennen der vom Kuratorium für Presseausweise vergebenen Presseausweise als Nachweis für die (hauptberufliche) journalistische Tätigkeit für ein Massenmedium und prioritäre Behandlung der Auskunftsbegehren von Journalisten.

Unter Berücksichtigung des erwähnten Ministerialentwurfes zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes schlagen wir daher vor, den vorgeschlagenen § 35b StPO wie folgt zu adaptieren:

*§ 35b. (1) Den Staatsanwaltschaften obliegt die Information der Medien (§ 1 MedienG) über die von ihnen geführten Ermittlungsverfahren nach Maßgabe der nachstehenden Absätze unter Berücksichtigung des **berechtigten** Interesses der Öffentlichkeit an sachlicher Information über Verfahren ~~von öffentlicher Bedeutung~~ im Wege der bei ihnen eingerichteten Medienstellen.*

(2) Die Information der Medien hat alle unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Öffentlichkeit an sachlicher Information wesentlichen Auskünfte zu einem Verfahren zu umfassen, soweit nicht durch ihren Zeitpunkt und Inhalt

- (a) die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen verletzt würden; oder*
- (b) der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowie der Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt würden; oder*
- (c) sonst schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, insbesondere die Interessen und Rechte der Opfer von Straftaten und ihr Anspruch auf staatlichen Schutz vor weiterer Beeinträchtigung sowie der Schutz vor Bekanntgabe der Identität nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 7b MedienG und des Verbots der Veröffentlichung nach § 54 StPO entgegenstehen; oder*
- (d) ihr Inhalt als verbotene Veröffentlichung im Sinne des § 301 StGB zu würdigen wäre; oder*
- (e) durch die Auskunft der Zweck des Ermittlungsverfahrens gefährdet wäre.*

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind auch auf Auskünfte über das Verhalten oder Anträge der Staatsanwaltschaften im Haupt- und Rechtsmittelverfahren anzuwenden.

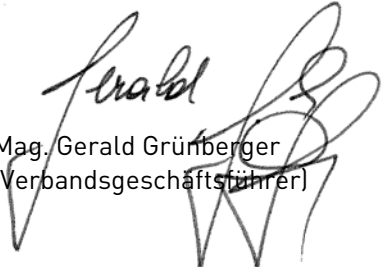
(5) Anfragen von Journalisten (§ 1 JournG) sind umgehend, spätestens aber binnen einer Woche nach Einlangen zu beantworten, soweit der Informationserteilung nicht Gründe gemäß Abs. 2 entgegenstehen. Als Journalist gilt jedenfalls, wer sich durch einen von einer repräsentativen Einrichtung vergebenen Presseausweis ausweist. Als repräsentativ gilt eine Presseausweise vergebende Einrichtung, wenn ihr sowohl Vereinigungen österreichischer Zeitungen und Rundfunkmedien als auch Vereinigungen von Journalisten in den vorgenannten Medien angehören, denen aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und des Umfanges ihrer Tätigkeit maßgebende wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Dies trifft jedenfalls auf die für den Bereich der österreichischen Presse kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie sonstige Vereinigungen mit für den Bereich der österreichischen Massenmedien vergleichbarer Bedeutung zu.

(6) Informationen, die gemäß den vorangehenden Absätzen erteilt wurden, gelten als amtlich veranlasst im Sinne des § 7a Abs. 3 Z 2 Mediengesetz.

Die „Repräsentativitätsklausel“ im vorgeschlagenen Abs. 5 ist angelehnt an Punkt 21 der Richtlinien der Presseförderungskommission gem. PresseFG für den Beobachtungszeitraum 2014 (Definition der förderungswürdigen repräsentativen Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse). Der vorgeschlagene Abs. 6 dient der Klarstellung im Hinblick auf den Haftungsbefreiungstatbestand gem. § 7a Abs. 3 Z 2 Mediengesetz.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für eine Erörterung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger
(Verbandsgeschäftsführer)

Die Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.